

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Hautkrebsvorsorge BKK Landesverband Mitte

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Thüringen und dem BKK Landesverband Mitte

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung
- ▶ Versicherte der teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres jedes zweite Jahr anspruchsberechtigt

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Abr.-Nr. 99203 B (Hautscreening)
- ▶ Abr.-Nr. 99202 B (Auflichtmikroskopie)
- ▶ Teilnahmeerklärung erforderlich
- ▶ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß D II. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL)

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Die am Vertrag teilnehmenden Fachärzte übermitteln die Teilnahmeerklärungen der Patienten unverzüglich per Fax an die zuständige Betriebskrankenkasse (Adressen in Anlage 2 zum Vertrag).

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Der Vertrag gilt für die Betriebskrankenkassen, die Mitglied des BKK Landesverband Mitte sind.
- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Katrin Hirsch**
Telefon: 03643 559-752